

# B e r i c h t

des

## zur Begutachtung der neuen politischen Bezirks-Eintheilung bestellten Ausschusses.

### Hoher Landtag!

Die k. k. Regierung hat mittelst Zuschrift vom 10. November d. Js. Zahl 2356/St. Pr. von dem gegenwärtigen Landtage nach Maßgabe des §. 19. 2 der Landes-Ordnung ein Gutachten über die vor ihr beabsichtigte neue Eintheilung des Landes Vorarlberg nach politischen Bezirken verlangt.

Dem hierüber bestellten Ausschusse wurde auch in der II. Sitzung vom 25. v. Mts., die Erwiederung des k. k. Staatsministeriums, auf die vom Landes-Ausschusse bei der k. k. Regierung angelegte Erwirung einer zweiten politischen Instanz im Lande, welche Erwiederung mit dem Statth.-Präsidial-Erlasse vom 3. Oktober d. Js., Zahl 2083, dem Landes-Ausschusse beziehungsweise Landtage mitgetheilt wurde, zur geschäftsordnungsmässigen Behandlung zugewiesen.

Der Ausschuss hat diese beiden Gegenstände einer reiflichen Erwägung unterzogen und findet nun in Anbetracht des Umstandes, daß dieselben in einem unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhange stehen, dem hohen Landtage nachstehende Erwägungen und Anträge zu unterbreiten:

### I.

#### Politische Bezirkseintheilung.

Der Entwurf der politischen Bezirkseintheilung nach der Regierungsvorlage theilt das Land in drei politische Bezirke, so daß je zwei bisherige Bezirke in Einen zusammengezogen werden und als künftige Sitze der Bezirks-Verwaltungs-Behörden die Orte Bregenz, Feldkirch und Bludenz erscheinen.

Der Form nach fällt daher die neue politische Bezirkseintheilung ganz genau mit der Eintheilung der ehemaligen Bezirkshauptmannschaften zusammen. Danach vertheilt sich der Gesamtflächeninhalt Vorarlbergs von 45,<sup>22</sup> □ Meilen dergestalt, daß 14 □ Meilen auf den Bezirk Bregenz, 7,<sup>92</sup> □ Meilen auf den Bezirk Feldkirch und 23,<sup>90</sup> □ Meilen auf jenen von Bludenz, — von der Gesamtbevölkerung des Landes aber mit 103,605 Seelen, auf den Bezirk Bregenz 38,142, auf Feldkirch 40,492, auf Bludenz 24,971 entfallen.

Die Mitglieder des Comite müßten nicht in der Periode der ehemaligen bezirkshauptmannschaftlichen Wirksamkeit gelebt haben, wenn sie hier nicht vor Allem voranstellen würden, daß die damalige politische Eintheilung sich bei der Bevölkerung des Landes keiner Popularität erfreut hat. Denn nicht bloß, daß durch jene Eintheilung die einzelnen Partheien der von den Amtssitzen oft mehr als eine Tagreise entfernten Gemeinden wegen einzelner häufig wiederkehrender Vorladungen sich zu

vielen Auslagen und großem Zeitverluste genöthigt sahen, wurde auch durch jene Zusammenlegung zweier bis dahin getrennter Verwaltungsbezirke der an dem Historischen hängende Sinn der Bevölkerung durch die Auflassung der Landgerichte unangenehm berührt. Hiezu kam noch, daß die Amtsthätigkeit der ehemaligen Bezirkshauptmannschaften theils in Folge der geringen Selbstständigkeit der Gemeinden, theils in Folge der auf die äußerste Spitze getriebenen polizeilichen Ueberwachung der Bevölkerung durch die k. k. Gendarmerie eine äußerst umfassende bis auf die kleinsten und unbedeutendsten Regungen des öffentlichen Lebens eingreifende, in die geringfügigsten Details sich einmischende war und sein mußte.

Der Ausschuß von der Ansicht ausgehend, daß der Landtag vor Allem der öffentlichen Meinung Ausdruck zu geben berufen sei, mußte wenn es sich bloß und lediglich um eine Reaktivirung der ehemaligen Bezirkshauptmannschaften mit ihrer ganzen damaligen Amtswirksamkeit handeln würde, dem hohen Landtage jedenfalls vorschlagen, das Gutachten dahin abzugeben, daß diese Reaktivirung weder den Bedürfnissen der Bevölkerung noch den Zwecken der Regierung entspreche, und zwar deshalb, weil die öffentliche Meinung schon damals über die Einrichtungen der Bezirkshauptmannschaften und ihre Amtswirksamkeit in unzweideutiger Weise den Stab gebrochen hat.

Allein der Ausschuß hat sich der Thatsache nicht verschließen können, daß bezüglich der Amtswirksamkeit der neuen politischen Behörden durch den Umschwung der eingetretenen Verhältnisse eine umfassende Veränderung vorgegangen ist. Die Grundlage dieser Veränderung liegt in der mittlerweile zur Geltung gelangten administrativen Dezentralisation durch welche der Schwerpunkt des öffentlichen Lebens, — nicht mehr auf den Kanzleisch einer Verwaltungsbehörde beschränkt, — in die einzelne Gemeinden und die ihr übergeordnete aus freier Wahl hervorgegangene höhere Gemeinde verlegt worden ist. Den Ausdruck dieses in der österreichischen Verwaltung ganz neuen Prinzipes bildet die von der Bevölkerung bewillkommte neue Gemeindeordnung, welche nicht bloß die Vermögensverwaltung der Gemeinde, sondern auch eine Anzahl von Agenden der eigentlichen Polizeithätigkeit des täglichen Lebens den landesfürstlichen Verwaltungsbehörden entzogen und der Behandlung durch die Gemeinded. h. durch die Gemeindevorsteherung den Gemeindeausschuß und dem Landesauschuß zugewiesen hat. Dadurch und durch die schon seit einiger Zeit eingetretene Umgestaltung des Gendarmerieinstituts wird und muß sich der Geschäftsumfang der untersten landesf. Verwaltungsbehörde in bedeutendem Maße reduzieren; in Folge dessen aber wird auch die Bevölkerung — bei der Entscheidung eines großen Theiles ihrer Angelegenheiten auf die Gemeinde angewiesen, — sich nicht mehr über die weite Entfernung der Bezirksbehörde und die damit verbundenen Uebelstände zu beklagen haben.

Bei näherer Würdigung wird man nämlich finden, daß der künftigen Bezirksbehörden außer der allgemeinen Ueberwachung nicht viel mehr Anderes zu thun übrig bleiben wird, als die Ergänzung des Heeres und der Landesjäger-Compagnien, die Handhabung der Forstgesetze, die Durchführung der Wasserbau-Concurrenzen, die auf wenige konzessionirte Gewerbe beschränkte Handhabung des Gewerbegesetzes, endlich jene Agenden, welche sich auf Patronate und Schulen beziehen und jene wenigen Strafrefurse, welche im Berufungswege von den Gemeinden an sie gelangen.

Nun kann es zwar keinem Zweifel unterliegen, daß die von der Regierung beabsichtigte und um allen Einsichtigen mit Freuden begrüßte Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in der Art durchgeführt werden könnte, daß in jedem der bisherigen Bezirksamtsbezirke neben dem Einzelrichter ein selbstständiger Bezirks-Commissär mit dem entsprechenden Personale aufgestellt wird.

Diese Einrichtung würde den Vortheil haben, daß der Regierung eine größere Anzahl Executiv-Organe zu Gebote ständen und daß dadurch einem, wenn vielleicht auch nicht vorurtheilsfreien Wunsche der Bevölkerung Rechnung getragen würde. Wenn in unserem Lande die Gemeinden eines einzelnen Bezirkes überall gemeinsame und identische Interessen hätten, z. B. gemeinsame Vermögenheiten, gemeinsame Versorgungsanstalten u. s. w. und wenn diese gemeinsamen Vermögenheiten, insoferne sie einem bisherigen Amtsbezirke angehören, durch die Zusammenlegung zweier Bezirke in Einen leiden würden, so müßte der Ausschuß jedenfalls der Regierungsvorlage gegenüber an der Sechstheilung des Landes festhalten und jede andere entschieden ablehnen. Allein theils weil solche Gemeinsamkeiten nicht überall vorhanden sind, theil weil, wo sie vorhanden sind, der Umfang eines bisherigen Bezirkes intakt bleibt, entfällt auch dieses Bedenken gegen die Regierungsvorlage gänzlich. Dagegen kann der Ausschuß sich nicht verhehlen, daß auch in anderer Beziehung der Wunsch der Bevölkerung, wenigstens in den Bezirken von Dornbirn und Bregenzwald der projectirten Dreitheilung des Landes entgegen ist und



an der Errichtung einer, wenn auch nur mit einem Commissär besetzten, — selbstständigen Administrativbehörde festhalten zu sollen glaubt.

Die hiefür vorgebrachten Gründe, welche in den beiden, dem hohen Landtage überreichten, hier wieder anliegenden Gesuchen der Gemeindevorsteher des Bregenzerwaldes und der Gemeindevertretung des Marktes Dornbirn niedergelegt sind, bestehen hauptsächlich in der Bequemlichkeit des Einzelnen und seiner geringen Auslagen bei Geschäften der politischen Verwaltung und in der Raschheit der Entscheidung bei jenen Agenden, bei welchen sowohl die Gemeinden als der Einzelne die Dazwischentunft der Bezirks-Behörde in Anspruch nimmt.

Um die Gründe dieser Gesuche eingehend würdigen zu können, hielt der Ausschuß für nothwendig, sich genau den Wirkungskreis der Bezirks-Behörde zu vergegenwärtigen.

Ganz dem Einflusse derselben entrückt erscheinen alle unter dem §. 27 der G.-D. aufgeführten polizeilichen Amtshandlungen, welche innerhalb der Gemeinde abzu thun sind. Sollte bezüglich dieser Gegenstände, welche den ehemaligen Bezirkshauptmannschaften sowie der Bevölkerung am meisten zu schaffen machten, noch über die Entscheidung des Gemeinde-Ausschusses hinaus gegriffen werden, so hat auch damit die Bezirks-Behörde nichts mehr zu schaffen; denn nach §. 89 G.-D. ist dafür der Landes-Ausschuß aufgestellt, welcher jedenfalls für die größere Anzahl der Beschwerdeführer noch entfernter und daher unbequemer gelegen ist, als die verminderten Bezirks-Behörden.

Dagegen wird der Bezirksbehörde die 2. Instanz über jene Strafakte vorbehalten bleiben, welche von den Gemeindevorstellungen ausgehen (§. 57 G.-D.). Solche Recurse werden jedoch ohnehin nicht sehr häufig vorkommen; wo sie nothwendig werden, werden dieselben schriftlich ausgeführt werden müssen, und machen ein persönliches Erscheinen der Partei oder der Vorstehung beim Amte nicht nöthig. — Das Gewerbegesetz überbindet der Bezirks-Behörde eine Amtshandlung nur mehr bezüglich, weniger concessionsirten Gewerbe, da bekanntermaßen bei den meisten Gewerben die Anmeldung genügt; also auch in dieser Hinsicht und da ohnehin das schriftliche Gutachten der betreffenden Gemeinde eingeholt wird, entfällt ein unmittelbares Einschreiten bei der Behörde. — Die Leitung der Verhandlung von Wasserbau = Conkurrenzen obliegt der Bezirks-Behörde. Dieselbe wird, wenn zwei Bezirke in einen zusammengezogen werden, zwar stets veranlaßt sein, so wie früher, Commissionen an Ort und Stelle abzuhalten, es läßt sich jedoch nicht in Abrede stellen, daß solche Commissionen um so größere Auslagen für die betreffenden Parteien zur Folge haben müssen, je weiter der Sitz der Behörde von dem Orte der Verhandlung entfernt ist. In dieser Beziehung muß zugestanden werden, daß die Aufstellung einer selbstständigen Behörde, wenigstens für die Bezirke Dornbirn und Bregenzerwald, im hohen Grade wünschenswerth wäre. Das wichtigste, und für die Bevölkerung den größten persönlichen Verkehr mit der Bezirks-Behörde bedingende Amtsgeschäft bleibt endlich immer die Heeresergänzung und die Stellung der Landeschützen = Compagnien. Denn nicht nur, daß in dieser Hinsicht jeder Beteiligte sich an der eigentlichen Quelle, nämlich bei der Stellungsbehörde zu seiner Beruhigung unmittelbar Rath's erholen will, würde auch, wenn die Loosung und Stellung am Sitze der projektirten Bezirks-Behörde vorgenommen werden müßte, die Unzukömmlichkeit erwachsen, daß aus den bisher selbstständigen Bezirken zwischen 500 und 600 Loosungspflichtige Tagesreisen weit sich zum Loosungs- und Stellungsakte begeben müßten, während sie nach der bisherigen Eintheilung nur am Sitze des nahegelegenen Bezirksamtes zu erscheinen hatten. Eine Vermehrung von Zeitverlust und von Kosten, eine Steigerung von Widerwillen und Unmuth müßte davon die unausbleibliche Folge sein.

Die Rücksicht auf das Gebot — das ohnehin schwierige Geschäft der Heeresergänzung möglichst bequem für die Bevölkerung einzurichten, ist allein schon genügend für den Ausschuß, auf die bisherige Sechstheilung des Landes ein besonderes Gewicht zu legen, wenn gleich derselbe einseht, daß sie wegen der übrigen Amtsgeschäfte nicht mehr so dringend wie ehemals geboten wäre.

Dem gemäß würde der Ausschuß die Aufstellung von 6 Bezirkscommissären in jedem der bisherigen Bezirke, — jedoch aus Sparsamkeits-Rücksichten und um einer überflüssigen Beamtenvermehrung nicht das Wort zu reden — ohne ein anderes Personal als den nothwendigsten Schreibkräfte, für dasjenige erachten, was dem Lande am meisten zuzugun würde.

Sollte die hohe Regierung auf diesen Vorschlag nicht einzugehen finden, oder erachten, daß

die Aufstellung eines einzigen Beamten bei einem Amte aus Stellvertretungsrückichten nicht thunlich sei, so glaubt der Ausschuss, daß mit Hintansetzung jener aufgetauchten Projekte, welche einer Viertelheilung des Landes mit den Sizen in Bludenz, Feldkirch, Bregenz und Bezau das Wort reden, der Regierungsvorlage, jedoch nur unter einer Voraussetzung beizupflichten sei. Diese Voraussetzung besteht in der dringenden Nothwendigkeit, die Durchführung sämmtlicher Arbeiten des Heeresergänzungsgesetzes für jeden der bisherigen Bezirke des Landes selbstständig vorzunehmen. Hierzu wird aber erfordert, daß schon im Beginne der Vorarbeiten, dann während der Loosung und Stellung selbst wenigstens durch die Dauer von 3—4 Wochen, auf Kosten des Staatschazes, ein Beamter der Bezirksbehörde im Sizen eines jeden Bezirkes sich aufhalte, um allen legalen Wünschen der Bevölkerung so gleich und ohne Zögerung entsprechen zu können.

Zu dieser Forderung wird der Ausschuss, außer den vorausgeführten Gründen, auch noch durch die Erwägung bestimmt, daß es mit den Aufgaben der Verwaltungsbehörden wohl nicht vereinbarlich ist, wenn, wie dies im laufenden Jahre der Fall war, die Gemeinden eines Bezirkes die Stellungs-Commission für ihr Erscheinen im Bezirke noch eigens aus ihrem Sackel entlohnen müßten.

Uebrigens erachtet es der Ausschuss, obgleich die Regierungsvorlage keinerlei Andeutung über die Anzahl und Besoldung der neuen Bezirksbehörden enthält, nicht für überflüssig, daß der hohe Landtag auch in dieser Beziehung der Regierung den Wunsch zu erkennen gebe, den Prinzipien einer gesunden Verwaltungspolitik gemäß die neuen Stellen mit möglichst wenigen, jedoch gut besoldeten Beamten besetzt zu sehen.

## II,

### Einführung einer zweiten Verwaltungs-Instanz im Lande.

Mögen im Lande Vorarlberg sechs oder drei unterste Verwaltungsbehörden eingeführt werden, so wird doch stets die Einführung einer zweiten Verwaltungsinstanz eine der wichtigsten Fragen bilden.

Es hat in dieser Beziehung bereits der Landesauschuss in seiner IX. Sitzung am 3. Nov. 1864 den Beschluß gefaßt:

„Es sei bei der k. k. Regierung die Vorstellung einzubringen, daß bei der künftigen Organisation der politischen Behörden in Vorarlberg für das Land eine zweite Instanz bestellt werde.“ und es wurden in Ausführung dieses Beschlusses durch den Vortrag vom 7. Novemb. 1864 B. 752. dem k. k. Staatsministerium die Gründe auseinandergesetzt, welche dafür sprechen.

Es wurde darauf hingewiesen, daß bereits vom Jahre 1850 bis zum Jahre 1854 bei dem Bestande von nur drei politischen Bezirken eine eigene Kreisregierung im Lande als eine vollständige zweite Instanz bestanden habe; es wurde ferner darauf hingewiesen, daß seit einerlangen Reihe von Jahrzehnten das Land Vorarlberg einen eigenen Kreisamtsbezirk bildete; es wurde endlich besonders darauf hingewiesen, daß die Umgestaltung der Neuzeit dem Lande Vorarlberg noch im viel höheren Grade die politische Selbstständigkeit gebracht habe. Denn Kraft des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861, besitzt Vorarlberg eine von Tirol getrennte Landes- und Reichsvertretung und in Folge dessen auch einen eigenen Landesauschuss mit umfassenden Befugnissen.

Hielt die k. k. Regierung theils wegen der von Tirol ganz verschiedenen Verhältnisse, theils wegen der im Lande zur Geltung kommenden Interessen, es für nothwendig dem Lande Vorarlberg eine politische Selbstständigkeit zu gewähren, so ist es nur consequent, diesem einmal ausgesprochenen Gedanken auch im Verwaltungs-Organismus einen Ausdruck zu geben. Daß das Land an Umfang klein ist, kann dagegen Angesichts obiger Umstände nicht mehr eingewendet werden; es wird vielmehr aus dieser Einwendung nur folgen, daß die Einrichtung dieser zweiten Instanz dem Gebote der Sparsamkeit und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, die Grenzen des Nothwendigsten nicht überschreite.

In dieser Beziehung muß daran festgehalten werden, daß das Land eine zweite Instanz in allen Agenden der Verwaltung, welche nicht einer besondern Gremial- Behandlung z. B. Lebensachen durch Gesetze vorbehalten sind, wegen der größeren Raschheit der Entscheidung und wegen der Möglichkeit persönlicher Kenntnißnahme der Verhältnisse dringend wünscht andererseits aber auch in der Anwesenheit eines höher gestellten Verwaltungsbeamten im Lande eine Gewährschaft für eine gute und



ersprießliche Amtshandlung der Bezirks-Behörden erblickt. Um diese beide Zwecke zu erreichen, bedarf es weder einer besondern mit einem Beamten-Apparate ausgerüsteten Statthaltereibehörde noch einer Loosung von dem Statthaltereigebiete Innsbruck. Es wird vielmehr vollständig genügen, das Gremium der Statthaltereibehörde zu Innsbruck um einen Rath und einen Conceptsbeamten zu vereinigen, dagegen diese beiden Beamten im Lande Vorarlberg zu exponiren und dieselben mit den Attributen der zweiten Instanz und der Ueberwachung zu bekleiden.

Der mit wichtigen Verwaltungszweigen betrauten aus der Wahl des Landtags hervorgegangenen Behörde, dem Landes-Ausschusse, würde sodann auch parallel ein Organ der Regierung zur Seite stehen und dadurch jene nothwendige, ja unentbehrliche Wechselbeziehung gefördert werden, welche bei dem jetzigen Zustande der Dinge nur in mangelhafter, dem Gemeinwohle abträglicher Weise schwer unterhalten werden kann.

Sollten gegen diesen Vorschlag Bedenken aus Sparsamkeits-Rücksichten geltend gemacht werden, so wäre denselben mit Grund zu erwiedern, daß es sich nicht um die Erreicherung einer neuen Statthaltereirathsstelle, sondern nur um die Verlegung einer der schon bestehenden Rathstellen nach Vorarlberg handle. Ueberdies muß darauf hingewiesen werden, daß mit dieser exponirten Statthaltereirathsstelle auch noch andere Ersparungen füglich verbunden werden können, so z. B. werden auch jetzt seit dem Aufhören der Kreisbehörde alljährlich nicht unbedeutliche Diäten und Reisekosten für jene Statthaltereibeamten erlaufen, welche aus Anlaß der Heeresergänzung das Land bereisen müssen, diese Auslagen sowie die Reisekosten und Diäten eines eigenen landesfürlichen Commissärs zu den Landtagen, würden bei der Anwesenheit eines Statthaltereirathes im Lande gänzlich entfallen. Ferner muß angenommen werden, daß ein überwiegend großer Theil der Agenden des k. k. Grenzpolizei-Commissariates zu Bregenz durch die neueste Verfügung der Aufhebung des Passvisa von selbst entfallt; es muß angenommen werden, daß die Handhabung der Fremdenpolizei im Allgemeinen, insofern sie nicht durch die Gemeinden ausgeführt werden kann, in den natürlichen Wirkungskreis der Bezirksbehörden füglich übergehen könne; und es muß endlich hervorgehoben werden, daß ohnehin die Agenden der höheren Staatspolizei in die Hände der höheren Verwaltungsbehörden, theils schon gelegt sind, theils noch gelegt werden können. Diese Gründe dürften die hohe Regierung vielleicht bestimmen, das k. k. Grenzpolizei-Commissariat in Vorarlberg gänzlich eingehen zu lassen, was an und für sich schon die Kosten einer zweiten Instanz im Lande decken könnte.

Würde die Regierungsvorlage nicht bloß zur Begutachtung, sondern als Gesetzesvorschlag an den Landtag gelangt sein, so würde der Ausschuß keinen Anstand genommen haben, den Antrag zu erheben, außer dem bereits sub I., bezüglich der Militärstellung Gesagten, nur unter der weitern Bedingung der Errichtung einer zweiten Instanz im Lande auf die Dreitheilung der Landes einzugehen; unter den vorliegenden Verhältnissen kann natürlich von einem solchen Antrage nicht die Rede sein, und es erübrigt daher nur, in dieser Beziehung, dem allgemeinen Wunsche des Landes einen gesetzlichen Ausdruck zu verleihen und der Regierung die Mittel und Wege zur Erfüllung dieses Wunsches an die Hand zu geben.

Der Ausschuß tritt daher mit nachstehendem Antrage vor die hohe Versammlung:

„Der hohe Landtag wolle den in der vorstehenden Auseinandersetzung sub I. und II. entwickelten Erwägungen beitreten und den Landes-Ausschuß beauftragen, in diesem Sinne die Regierungsvorlage zu erwiedern.“

Bregenz, am 6. Dezember 1865.

Der Obmann Josef Anton Feuerstein.

Der Berichterstatter Senffertig.